



Merkblatt zum Nachweis nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG

Der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz ist im Original oder als beglaubigte Kopie nachzuweisen. Folgende Dokumente sind als Nachweis zulässig:

- Impfausweis bzw. Impfbescheinigung nach § 22 IfSG (§ 26 Abs. 2 S. 4 SGB V) mit Nachweis von insgesamt 2 Masern-Schutzimpfungen
- ärztliches Zeugnis über eine (labordiagnostizierte) Immunität gegen Masern
- ärztliches Zeugnis darüber, dass das Sie aus medizinischen Gründen nicht oder erst später geimpft werden kann (Kontraindikation mit Angabe der Dauer)
- Bestätigung von einer zuvor besuchten Einrichtung nach § 20 Abs. 8 IfSG darüber, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.